

Die zu Anfang der Sitzung auf den Tischen verteilten nachträglich eingegangenen Stellungnahmen

- Landschaftsverband Rheinland, Stellungnahme vom 20.05.2022
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Stellungnahme vom 19.05.2022
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 25.05.2022

wurden von dem Ausschuss zur Kenntnis genommen und sind der Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt.

Ohne Wortmeldungen beschließt der Ausschuss:

**Zu**

**7. Bezirksregierung Köln, Stellungnahme vom 02.05.2022**

Text wie Vorlage

**Abwägung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 60. Änderung des FNP raumordnerische Ziele nicht entgegenstehen.

Zu Hinweisen des Dez. 54 (Gewässerentwicklung / Hochwasserschutz):

Auf die notwendige Räumung der Stell- und Standplätze in der Zeit vom 1. November bis 31. März wird im Planentwurf hingewiesen, eine Festsetzung wird nicht getroffen. Die Verwaltung teilt die Einschätzung, dass die Hochwassergefahr darüber hinaus ganzjährig zu beobachten ist und schlägt vor, den letzten Satz von Hinweis Nr. 5 wie folgt zu ergänzen:

„Die im Überschwemmungsgebiet (Ü) liegenden Stell- und Standplätze sind in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. zu räumen; darüber hinaus ist die Hochwassergefahr durch die für den Betrieb des Campingplatzes Verantwortlichen ganzjährig anhand des Siegpegels Betzdorf zu beobachten und sind ggf. die im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen unverzüglich zu räumen.“

Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Hochwasserschutzes wurden sowohl in Bezug auf Hochwasser als auch Starkregenereignisse in der Planung berücksichtigt.

Im Bebauungsplan werden neue überbaubare Flächen nur außerhalb des Überschwemmungsgebiets festgesetzt. Bei den Flächen im Überschwemmungsgebiet wird von einer vollständigen Räumung im Hochwasserfall ausgegangen, so dass von keinem nennenswerten Einfluss von Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe auf Schäden im Plangebiet auszugehen ist.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte liefert keine Hinweise auf nennenswerte Risiken im Plangebiet. Die mögliche, geringfügige Überflutung der das Plangebiet erschließenden Landesstraße (0,1m – 0,5m bei einem extremen Ereignis) und die lokale Ansammlung auf der Ostseite des westlich des Plangebiets gelegenen Gebäudes (Flurstück 3) lassen keine gravierende Gefährdung erwarten.

Die Gemeinde hat auch keine Kenntnis von Planungen zu Hochwasserschutz oder Gewässerausbau im Plangebiet. Die Untere Wasserbehörde und der Wasserverband wurden beteiligt.

Eine Rücknahme der im FNP für die Bebauung dargestellten Flächen wurde nicht verfolgt, da auf der Ebene des Bebauungsplans die Bebauung im Plangebiet auf nicht im Überschwemmungsgebiet gelegene Flächen begrenzt wird und sich für die übrigen Flächen des Sondergebiets eine zeitliche Nutzungsregelung

zur Bewältigung von Hochwasserrisiken bewährt hat. Die Gemeinde betrachtet die räumliche und zeitliche Anpassung an die ufernahe Lage, die teilweise im Bebauungsplan konkretisiert wird, als eine sinnvolle und vertretbare bauliche Nutzung im Plangebiet.

Zu Hinweisen des Dez. 35 (Städtebau):

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Dezernats 35 keine Bedenken gegen die Änderung des FNP bestehen.

Die Formulierung in den Verfahrensvermerken zur öffentlichen Auslegung wird von „Anregungen“ zu „Stellungnahmen“ redaktionell korrigiert.

Der Verfahrensvermerk zur Übereinstimmung des Plans mit dem Ratsbeschluss und zur Ausfertigung wird in zwei Vermerke getrennt. Somit kann bereits vor dem Zeitpunkt der Genehmigung die Übereinstimmung bestätigt werden.

Die im Plangebiet vorgesehene Reittherapie soll das Freizeitangebot des bestehenden Campingplatzbetriebes (Reitmöglichkeit für „Camping-Kinder“) erweitern, darüber hinaus auch Kindern aus dem gesamten Rhein-Sieg-Kreis für therapeutische Zwecke und im Rahmen von Freizeitprogrammen zur Verfügung stehen. Somit handelt es sich nicht mehr ausschließlich um eine dem Campingbetrieb untergeordnete, sondern um eine zusätzliche, eigenständige Nutzung. In sofern schließt sich die Verwaltung der Auffassung der Bezirksregierung an und schlägt vor, im Flächennutzungsplan die für die Sonderbauflächen bisher dargestellte Zweckbestimmung „Campingplatz“ durch die Zweckbestimmung „Campingplatz, Reittherapie“ zu ersetzen, um die Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 13 „Campingplatz Happach“, 2. Änderung, aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB sicher zu stellen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der gültige FNP stellt im Plangebiet eine gegenüber dem Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 im Jahr 1981 stark reduzierte Restfläche für die Landwirtschaft dar. Diese ist durch Umfang und Lage zwischen Bebauung und Campingplatz in ihrer Nutzung stark eingeschränkt und wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Mit der Darstellung dieser Fläche als Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Campingplatz, Reittherapie“, wird der bereits erfolgten Entwicklung Rechnung getragen. Der Verlust von Flächen für die Landwirtschaft wird als vertretbar und angesichts der Bedeutung des Standorts für den Tourismus in Eitorf erforderlich angesehen. Die Begründung des FNP wird um eine Erläuterung ergänzt.

Der Umweltbericht wird redaktionell korrigiert (Kopfzeile). Ausführungen, die sich nicht auf die Änderung des FNP beziehen, werden entfernt. Die Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten (Kapitel 7.1) wird überarbeitet.

### **Beschluss:**

**Nr. XV/8/184**

Den Vorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt, der Flächennutzungsplan wird entsprechend ergänzt, der Umweltbericht zum FNP überarbeitet. Änderungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

Zu

9. Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Gewässerentwicklung, Stellungnahme vom 09.05.2022

Text wie Vorlage

**Abwägung:**

Auf die notwendige Räumung der Stell- und Standplätze in der Zeit vom 1. November bis 31. März wird im Planentwurf hingewiesen, eine Festsetzung wird nicht getroffen. Die Verwaltung teilt die Einschätzung, dass die Hochwassergefahr darüber hinaus ganzjährig zu beobachten ist und schlägt vor, den letzten Satz von Hinweis Nr. 5 wie folgt zu ergänzen:

„Die im Überschwemmungsgebiet (Ü) liegenden Stell- und Standplätze sind in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. zu räumen; darüber hinaus ist die Hochwassergefahr durch die für den Betrieb des Campingplatzes Verantwortlichen ganzjährig anhand des Siegpegels Betzdorf zu beobachten und sind ggf. die im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen unverzüglich zu räumen.“

Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Hochwasserschutzes wurden sowohl in Bezug auf Hochwasser als auch Starkregenereignisse in der Planung berücksichtigt.

Im Bebauungsplan werden neue überbaubare Flächen nur außerhalb des Überschwemmungsgebiets festgesetzt. Bei den Flächen im Überschwemmungsgebiet wird von einer vollständigen Räumung im Hochwasserfall ausgegangen, so dass von keinem nennenswerten Einfluss von Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe auf Schäden im Plangebiet auszugehen ist.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte liefert keine Hinweise auf nennenswerte Risiken im Plangebiet. Die mögliche, geringfügige Überflutung der das Plangebiet erschließenden Landesstraße (0,1m – 0,5m bei einem extremen Ereignis) und die lokale Ansammlung auf der Ostseite des westlich des Plangebiets gelegenen Gebäudes (Flurstück 3) lassen keine gravierende Gefährdung erwarten.

Die Gemeinde hat auch keine Kenntnis von Planungen zu Hochwasserschutz oder Gewässerausbau im Plangebiet. Die Untere Wasserbehörde und der Wasserverband wurden beteiligt.

Eine Rücknahme der im FNP für die Bebauung dargestellten Flächen wurde nicht verfolgt, da auf der Ebene des Bebauungsplans die Bebauung im Plangebiet auf nicht im Überschwemmungsgebiet gelegene Flächen begrenzt wird und sich für die übrigen Flächen des Sondergebiets eine zeitliche Nutzungsregelung zur Bewältigung von Hochwasserrisiken bewährt hat. Die Gemeinde betrachtet die räumliche und zeitliche Anpassung an die ufernahe Lage, die teilweise im Bebauungsplan konkretisiert wird, als eine sinnvolle und vertretbare bauliche Nutzung im Plangebiet.

**Beschluss:**

Nr. XV/8/185

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Hinweis Nr. 5 wird wie angegeben ergänzt. Änderungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

**Zu**

**10. Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 16.05.2022**

Text wie Vorlage

**Abwägung:**

Straßenverkehrsamt

Der Bebauungsplan setzt nur die Verkehrsflächen fest ohne weitere räumliche Aufteilung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Der Umweltbericht wird um „Externe Kompensationsmaßnahmen“ ergänzt. Die Modalitäten werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Artenschutzprüfung wird entsprechend den Anregungen des RSK ergänzt.

Verkehr und Mobilität

Die in der (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten) Skizze des RSK dargestellte Wegführung liegt im Bereich der vorhandenen Verkehrsflächen und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Bebauungsplan setzt nur die Verkehrsflächen fest ohne weitere räumliche Aufteilung.

Erneuerbare Energien

Der Bebauungsplan lässt den Einsatz erneuerbarer grundsätzlich Energien zu. Da das Plangebiet nur einen Teil eines bereits bestehenden SO-Gebietes betrifft, wurde von einer isolierten Festsetzung zum Einsatz erneuerbarer Energien abgesehen.

**Beschluss:**

**Nr. XV/8/186**

Der Ausschuss beschließt, den Anregungen gem. Abwägung zu entsprechen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.